

Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsturniere 2010/11 der Jugendoberligen (U14M - U20M) und Landesligen (U14M – U18M)

Termine:

Vorquali zur männlichen Jugendoberliga U14 + U18 Sa. 08.Mai 2010
U16 + U20 So. 09.Mai.2010

1. Stufe U14 M Sa.29.05.2010
U18 M So.30.05.2010
U16 M Sa.05.06.2010
U20 M So.06.06.2010
2. Stufe U14 M Sa.19.06.2010
U16 M So.20.06.2010
U20 M Sa.26.06.2010
U18 M So.27.06.2010

1. Es wird ein Startgeld von 20,00 Euro erhoben. **Es wird eine Rechnung erstellt.**
2. Die Schiedsrichter- und TK-Kosten werden am Turniertag vor Ort zwischen den an dem Turnier beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen verrechnet. Der Ausrichter geht dabei in Vorleistung. Die Fahrtkosten und Spielleitungsgebühren für Schiedsrichter und technischen Kommissare regelt der Schiedsrichterkatalog.
3. Die Spielleitung wird wahrgenommen vom Spielleiter Jugendqualifikation (siehe BVSH-Homepage)
Die Spielberichtsbögen und die Mannschaftsmeldebögen sind vom Ausrichter am auf das Turnier folgenden Werktag an die Spielleitung zu senden.
4. Zu jedem Turnier der AK U14m – U18m wird ein TK als Beobachter der Mann-Mann-Verteidigung entsandt. Gegen die Entscheidungen des TK sind keine Einsprüche möglich. Der TK bildet bei Protesten ein Schiedsgericht (SG) und entscheidet mit 2 weiteren Mitgliedern endgültig.
5. Es gelten die Regeln der FIBA, mit folgenden Abweichungen:
 - a) Turnier mit 3 Mannschaften:
 - keine Abweichungen, (Spielzeit 4 x 10 Minuten)
 - b) Turnier mit 4 Mannschaften:
 - Spielzeit 2 x 13 Minuten, Halbzeitpause 5 Minuten
 - Das 4. Foul führt zum Spelausschluss des Spielers.
 - Ab dem 6. Foul je Halbzeit gibt es Freiwürfe.
 - Pro Halbzeit gibt es 2 Auszeiten je Team; in den Verlängerungen je eine Auszeit.
 - Verlängerungen dauern je 3 Minuten.
 - c) Turnier mit 5 Mannschaften
 - Spielzeit 2 x 10 Minuten, Halbzeitpause 5 Minuten
 - Das 4. Foul führt zum Spelausschluss des Spielers.
 - Ab dem 5. Foul je Halbzeit gibt es Freiwürfe.

Partner des BVSH

- In der ersten Halbzeit und jeder Verlängerung eine Auszeit, in der zweiten
- Halbzeit 2 Auszeiten je Team.
- Verlängerungen dauern je 3 Minuten.

Für die AK U14, U16 und U18 gilt Mann-Mann-Verteidigungspflicht. Die Kriterien sind im Internet (BVSH Download) veröffentlicht.

Folge bei Verstößen gegen die MMV-Pflicht:

I. Die vorgeschriebene MMV wird durch einen eingeteilten Kommissar überwacht.

Stellt dieser einen Verstoß fest, so warnt er den Trainer beim nächsten toten Ball.

II. Bei jedem weiteren Verstoß benachrichtigt der Kommissar unverzüglich den ersten Schiedsrichter, der ein Technisches Foul gegen die Bank verhängt, welches in der Spalte des Assistententrainers vermerkt wird. Diese technischen Fouls zählen nicht zu den technischen Fouls des Trainers.

III. Tatsachenentscheidungen des Kommissars können nicht im Protestverfahren korrigiert werden.

6. Teilnahmeberechtigung:

Ein Spieler ist in den Qualifikationsturnieren nur für einen Verein teilnahmeberechtigt. Die Spieler müssen sich bei den Turnieren durch einen gültigen Teilnehmerschein (TA), Personalausweis oder Kinderausweis mit Lichtbild ausweisen können. Tritt ein Spieler für mehr als einen Verein an, so verliert er die Teilnahmeberechtigung für beide Vereine! Die bis dahin in der Qualifikation absolvierten Spiele werden gegen die jeweiligen Vereine gewertet.

6.1. Ist der Spieler nicht im Besitz eines gültigen TA für diesen Verein, so ist ein vollständig ausgefüllter TA-Antrag (ev. mit Freigabe) im Original eine Woche vor Turnierbeginn der Spielleitung (s. BVSH-Homepage) zuzusenden. Eine Teilnahme ist sonst nicht möglich. Der antragstellende Verein hat sich über den Zugang rechtzeitig zu vergewissern. Der BVSH leitet die TA-Anträge an den DBB weiter.

7. Einsatzberechtigung:

Es dürfen je Mannschaft und Turniertag 12 Spieler eingesetzt werden.

Formlose Mannschaftsmeldebögen (MMB) sind zum Turnier mitzubringen. Es müssen der Name des Spielers und sein Geburtsdatum aufgeführt sein. Die Einsatzberechtigung kann nur erlangt werden, wenn der Einzahlungsbeleg (Kopie) dem MMB beigelegt ist.

7.1. Vereine sollen auf den Einsatz von Spielern verzichten, von denen sie wissen, dass sie im folgenden Spieljahr nicht in dieser Mannschaft spielen werden.

8. Spielberechtigt sind folgende Jahrgänge (DBB-SO und DBB-JSO gelten sinngemäß):

U14: 1997/98

U16: 1995/96

U18: 1993/94

U20: 1991/92

9. Die Gruppeneinteilungen werden nach den Ergebnissen der Saison 2008/09 und 2009/10 vorgenommen.

- Pro Altersgruppe wird in 2 Vorrundengruppen gespielt.

- Die Gruppenstärke richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften
- Bei mehr als 10 Meldungen pro Altersklasse findet ein Vorqualifikationsturnier statt.

9.1. U14 – U18

- Der jeweilige Gruppenerste ist direkt für die Oberliga qualifiziert.
- Die jeweiligen Gruppenzweiten und -dritten treffen sich auf einem weiteren Turniertag um die verbleibenden 2 Oberligaplätze auszuspielen. Die vier Mannschaften spielen eine einfache Punktrunde.
- Die erzielten Platzierungen entscheiden gegebenenfalls über Nachrücker in Oberund- Landesliga.
- Die jeweiligen Gruppenvierten und -fünften treffen sich an einem weiteren Turniertag, um die verbleibenden Landesligaplätze auszuspielen.

9.2. U20

- Der jeweilige Gruppenerste und -zweite ist direkt für die Oberliga qualifiziert.
- Die jeweiligen Gruppendritten und -vierten treffen sich auf einem weiteren Turniertag um die verbleibenden 2 Oberligaplätze auszuspielen. Die vier Mannschaften spielen eine einfache Punktrunde

10. Die auf den Plätzen 5 - 8 einkommenden Mannschaften sind für die Landesligen U14 – U18 qualifiziert (Spielmodus wie Oberliga).

11. Die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren verpflichtet zur Wahrnehmung eines Platzes in den landesweiten Runden.

12. Nichtantreten trotz Meldung führt zum Ausschluss der Mannschaft und einem Strafgeld. Zusätzlich hat die Mannschaft die Kosten der ausgefallenen Spiele in ganzer Höhe zu tragen. Die Kosten gehen nicht in die auf die am Turnier teilnehmenden Vereine umzulegende Kosten ein.

13. Der Ausrichter hält am Turniertag je ein Exemplar dieser Bestimmungen und der für SG sowie der Kriterien der MMV (nur U14, U16, U18) für die TKs vor.

14. Die Vereine sind aufgefordert sich mit der Mannschaftsmeldung auch für die Ausrichtung zu bewerben. Bei der Vergabe der Ausrichter der Qualifikation zur Jugendoberliga 2. Stufe werden Spielhallen mit Anzeigetafel (Spielzeit und Spielstand) bevorzugt.

Bestimmungen für Schiedsgerichte während der BVSH-OL-/ LL- Qualifikationen

§ 1 Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren des BVSH über alle Proteste sofort und endgültig.

§ 2 Das SG wird vom Spielleiter berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:

- a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnier Ort anwesendes Mitglied des BVSH-Sportausschusses, des BVSH-Rechtsausschusses oder der BVSH-Spielleiter.
- b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der TK den Vorsitz.
- c) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.

d) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht

sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind.

e) Der Spielleiter ist erster Beisitzer (telefonisch), wenn nicht er selbst oder sein Verein im Protestverfahren beteiligt ist.

f) Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.

§ 3 Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach § 2 nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Ein Protest ist nur zulässig, wenn

a) die Bestimmungen der §§ 49 - 52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;

b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde.

c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden abgegeben wurde.

§ 5 Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.

§ 6 Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Die Entscheidung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 8 Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.

§ 9 Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto des BVSH zu überweisen.

§ 10 Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.

BVSH-Jugendausschuss im März 2010